

Nr. XIX GP-NR
270 /A(E)
Präs. 31. Mai 1995

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG

der Abg. Rossmann, DI. Schögl, Dr. Grollitsch, Böhacker und Kollegen betreffend der Novellierung der Halbierung der Abzugsfähigkeit der Bewirtungsspesen.

Durch die Halbierung der Abzugsmöglichkeit für Bewirtungsspesen seit 1. Mai 1995 wird es zu einem weiteren Umsatzrückgang in der Gastronomie kommen. Ein Vorteil für den Staatshaushalt ist nicht zu erwarten. Im Gegenteil. Durch den Umsatzrückgang ist weniger Lohnsteuer, Umsatzsteuer und eine Gewinnreduktion in der Gastronomie zu erwarten, sodaß es drei Verlierer durch die Halbierung der Abzugsfähigkeit der Bewirtungsspesen geben wird: Den Staatshaushalt, die Gastronomiebetriebe und die dort Beschäftigten. Darüberhinaus wird die Gastronomie ohnehin durch den harten Schilling und die Getränkesteuer, die in anderen EU-Staaten nicht erhoben wird, in ihrer Wettbewerbsfähigkeit gefährdet, weshalb von steuergesetzlichen Maßnahmen, die den Tourismus und die Gastronomie benachteiligen, jedenfalls Abstand genommen werden soll. Um eine nicht sinnvolle Betriebsausgabenreduktion bei allen Steuerpflichtigen sowie einen Beschäftigungs- und Umsatzrückgang in der Gastronomie zu vermeiden, stellen die unterzeichneten Abgeordneten folgenden

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG

Der Nationalrat möge beschließen:

Der Bundesminister für Finanzen wird ersucht, die Halbierung der Abzugsfähigkeit für Bewirtungsspesen gem. § 20 Abs. 1 Z 3 EStG 1988 ehestmöglich und dahingehend rückgängig zu machen, daß die vor dem Strukturanpassungsgesetz zum Sparpaket des Budgets 1995 geltende Rechtslage wieder hergestellt wird, wonach nachgewiesene und der Werbung dienende Bewirtungsspesen in voller Höhe abzugsfähig sind.

In formeller Hinsicht wird ersucht, diesen Antrag dem Finanzausschuß zuzuweisen.